

- | | |
|---|---|
| ☐ Bürgermeister | ☐ Fachbereich I
Zentrale Verwaltung |
| ☐ Büro des Bürgermeisters | ☐ Fachbereich II
Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro |
| ☐ Familien-, Frauen- und Seniorenbeauftragte | ☐ Fachbereich III
Technische Verwaltung |
| ☐ Finanzen/Controlling | ☐ Fachbereich IV
Kinder/Jugend/Bildung |
| ☐ Stadtwerke | |
| ☐ KIS/Betriebshof | |

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr

9. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 18. Mai 2017

TOP 2

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Stein,, in Weiterstadt, Gemarkung Braunshardt; Aufstellungs- und Offenlagebeschluss
Drucksache: 10/0248/1

TOP 2.1

Ergänzungsantrag der Fraktionen von SPD und FWW
Drucksache: 10/0248/2

TOP 2.2

Ergänzung des Aufstellungs- und Offenlagebeschlusses
Drucksache: 10/0248/3

Die Drucksachen 10/0248/1 und 10/0248/2 wurden am 20. April 2017 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beraten. Die Drucksachen verblieben mit Prüfaufträgen im Ausschuss.

Mit Drucksache 10/0248/3 wurden die Prüfaufträge vorgelegt.

Der Ausschussvorsitzende erläutert die bisherige Beschlusslage und stellt kurz die Inhalte der Drucksache 10/0248/3 dar.

Ohne weiteren Diskussionsbedarf wird über die gemäß städtebaulichem Entwurf vom 28. April 2017 nunmehr zu ändernde Ursprungsdrucksache abgestimmt.

Die Anlage 2 der Drucksache 10/0248/3 wird zur Kenntnis genommen

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung (Drucksache 10/0248/1):

1. Der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Stein“ in Weiterstadt Gemarkung Braunshardt zum Zwecke der Schaffung einer Bebauungsmöglichkeit für Wohnbebauung wird nach § 2 (1) BauGB zugestimmt.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Stein“ umfaßt das Grundstück der

Gemarkung Braunshardt Flur 4, Nr. 160, 161/51, 161/52 und 163/25 mit einer Größe von 3.575 qm (Am Stein 4 - 6).

3. Das Verfahren ist nach den Regeln des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchzuführen.
4. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Am Stein“ vom 06.03.2017 einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung (Anlage 1 der Vorlage 10/02483/1) wird in Ergänzung durch die Planung vom 28. April 2017 (Anlage 1 der DS 10/02483/3) als Auslegungsentwurf anerkannt und ist nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (2) BauGB gleichzeitig mit der Offenlage, mit Monatsfristsetzung, am Verfahren zu beteiligen.
6. Der Magistrat wird beauftragt, den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen, sowie weitere Verfahrensschritte gem. BauGB vorzubereiten.
7. Die Kosten des Verfahrens und der Planung trägt der Antragsteller auf der Grundlage des zu vereinbarenden städtebaulichen Vertrages.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung (Drucksache 10/0248/3):

Die Anlage 1 (geänderter Vorhaben- und Erschließungsplan vom 28. April 2017) und Anlage 2 (Aktenvermerk des Fachdienstes Bau- und Liegenschaftsverwaltung) wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig